S 31 KR 42/21 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 31 KR 42/21 ER
Datum	25.03.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 KR 163/21 B ER
Datum	11.05.2021

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Braunschweig wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

GrÃ¼nde

I.

Die Beteiligten streiten um die GewÃ¤hrung von CannabisblÃ¼ten im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens.

Â

Der im Jahre 19G. geborene Antragsteller ist bei der Antragsgegnerin gesetzlich krankenversichert. Er leidet seit Jahren unter chronischen RÃ¼ckenschmerzen im

Bereich der HWS und LWS. Eine psychische Beteiligung ist hinzugetreten. Im Jahre 2013 kam ein Hodentumor dazu, der auch nach Sanierung Schmerzen bereitet, da dem Antragsteller ein zu groÃes Implantat eingesetzt wurde. Verschiedene medikamentÃ¶se Schmerztherapien haben in der Vergangenheit nicht den gewÃ¼nschten Erfolg gezeigt. Eine privatÃ¤rztliche Verordnung von Cannabis verschaffte dem Antragsteller Linderung; jedoch konnte er sich die private Verordnung nunmehr nicht lÃ¤nger leisten.

Â

Ãber den behandelnden Schmerztherapeuten Dr H. lieÃ der Antragsteller gegenÃ¼ber der Antragsgegnerin die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r CannabisblÃ¼ten beantragen. Hierbei verwies der behandelnde Arzt auf eine chronische SchmerzstÃ¶rung mit somatischen und psychischen Faktoren, einen Zustand nach Hodenkrebs und ein HWS- und LWS-Syndrom.

Â

Mit Bescheid vom 20. November 2020 lehnte die Antragsgegnerin den Antrag ab. Die sozialmedizinischen Voraussetzungen zur LeistungsgewÃ¤hrung seien nicht erfÃ¼llt, da Alternativen zur VerfÃ¼gung stÃ¼nden. Die Schwere der aktuellen Erkrankung sei nicht ersichtlich. Privatrezepte seien keine Kassenleistung und kÃ¶nnten auch nicht erstattet werden.

Â

Der Antragsteller erhob Widerspruch und trug nach gewÃ¤hrter FristverlÃ¤ngerung zur BegrÃ¼ndung vor, dass andere Schmerzmittel keine Wirkung gezeigt hÃ¤tten bzw dass konservative und medikamentÃ¶se Therapien die Beschwerden nur leidlich gebessert hÃ¤tten. Die Schmerzen wÃ¼rden insbesondere die Nachtruhe hÃ¤ufig behindern. Durch die Einnahme von Medikamenten sei die KonzentrationsfÃ¤higkeit herabgesetzt. Es bestehe ein Dauerzustand mit einer Tendenz zur Verschlechterung. Die Antragsgegnerin beauftragte den medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK mit der sozialmedizinischen Begutachtung. Dieser fÃ¼hrte mit Gutachten vom 26. Januar 2021 zunÃ¤chst aus, dass die sozialmedizinischen Voraussetzungen erfÃ¼llt seien; mit Gutachten vom 10. Februar 2021 wurde hingegen festgestellt, dass keine schwerwiegende Erkrankung, zB eine chronische Schmerzerkrankung Stadium III nach Gerbershagen vorliegen wÃ¼rde. Dies werde auch nicht durch den Schmerztherapeuten angegeben. Die allgemein anerkannten medizinischen MaÃnahmen seien bisher in keiner Weise erkennbar ausgeschÃ¶pft worden. Dies betreffe sowohl Analgetika als auch ambulante oder stationÃ¤re rehabilitative MaÃnahmen. Auch urologische MaÃnahmen seien nicht ausgeschÃ¶pft, denn bei der Implantation einer zu groÃen Prothese wÃ¤re diese entsprechend zu ersetzen. Die private Nutzung von Cannabis durch den Antragsteller bleibe dabei unberÃ¼cksichtigt. Ein Widerspruchsbescheid ist â soweit ersichtlich â bislang nicht ergangen.

Â

Am 8. MÃ¤rz 2021 hat der Antragsteller vor dem Sozialgericht (SG) Braunschweig um die GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes nachgesucht. Er leide nach seinem Vorbringen unter erheblichen Schmerzen, welche mit herkÃ¶mmlichen Schmerzmitteln nicht zu stillen seien und kÃ¶nne die Therapie mit CannabisblÃ¼ten nicht aus eigenen Mitteln bestreiten. Er hat Atteste der behandelnden Ãrzte vorgelegt, die seinen Versorgungswunsch stÃ¼tzen.

Â

Mit Beschluss vom 25. MÃ¤rz 2021 hat das SG den Antrag abgelehnt. Ein Anordnungsanspruch sei nicht glaubhaft gemacht worden. Es kÃ¶nne offenbleiben, ob der Antragsteller an einer schwerwiegenden Erkrankung leide. Denn ihm stÃ¼nden allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistungen zur VerfÃ¼gung. Der Antragsteller habe bisher keinerlei RehabilitationsmaÃnahmen und Heilmittel nur in sehr geringem Umfang in Anspruch genommen. Es mÃ¼ssten zunÃ¤chst diese MaÃnahmen therapeutisch angewandt werden und nicht allein medikamentÃ¶se Therapien. AuÃerdem sei nicht ersichtlich, warum der Antragsteller sich nicht um den Einsatz einer kleineren Hodenprothese bemÃ¼he, wenn die jetzige Ã¼ber einen Zeitraum von sechs Jahren Beschwerden bereite.

Â

Gegen den am 26. MÃ¤rz 2021 zugestellten Beschluss hat der Antragsteller am 12. April 2021 Beschwerde bei dem SG eingelegt. Dieses hat die Beschwerde dem Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen zur Entscheidung vorgelegt. Zur BegrÃ¼ndung hat er ausgefÃ¼hrt, dass er im Jahre 2016 eine angebotene Reha-MaÃnahme auch fÃ¼r einige Zeit durchgefÃ¼hrt hÃ¤tte. Dies habe jedoch keine Schmerzlinderung erbracht. Auch der behandelnde Arzt halte eine Reha im Hinblick auf die Schmerzproblematik nicht fÃ¼r erforderlich. Zwar sei es richtig, dass dem Antragsteller der Einsatz einer geeigneteren Hodenprothese angeboten worden sei. Jedoch habe er diesen Eingriff wegen der Gefahr der Impotenz nicht durchfÃ¼hren lassen.

Â

Â

Der Antragsteller beantragt sinngemÃ¤Ã,

Â

Â Â Â Â Â Â den Beschluss des SG Braunschweig vom 25. MÃ¤rz 2021 aufzuheben und

Â

die Antragsgegnerin zu verpflichten, vorlÃ¤ufig die Kosten fÃ¼r eine Therapie mit

CannabisblÃ¼ten zu Ã¼bernehmen.

Â

Die Antragsgegnerin beantragt,

Â

Â Â Â Â Â Â die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend und schlieÃt sich den dort genannten GrÃ¼nden an.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Prozessakte und den Inhalt der Verwaltungsakte der Antragsgegnerin Bezug genommen, die der Entscheidung zugrunde gelegen hat.

Â

II.

Die Beschwerde ist form- und fristgemÃ¤Ã eingelegt worden und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig.

Â

Sie ist jedoch nicht begrÃ¼ndet. Der Beschluss des SG Braunschweig vom 25. MÃ¤rz 2021 ist rechtmÃ¤Ãig und hÃ¤lt der rechtlichen ÃberprÃ¼fung stand. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf vorlÃ¤ufige GewÃ¤hrung einer Therapie mit CannabisblÃ¼ten.

Â

Nach Â§ 86b Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig ist. Das ist immer dann der Fall, wenn ohne den vorlÃ¤ufigen Rechtsschutz schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstÃ¼nden, zu deren nachtrÃ¤glicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache im Fall des Obsiegens nicht mehr in der Lage wÃ¤re *(vgl Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 19. Oktober 1977,* 2 BvR 42/76*,* BVerfGE 46, 166*, 179, 184*). Steht dem Antragsteller ein von ihm geltend gemachter Anspruch voraussichtlich zu und ist ihm nicht zuzumuten, den Ausgang

des Hauptsacheverfahrens abzuwarten, ist der Antrag auf GewÃ¤hrung vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes begrÃ¼ndet. Eine aus GrÃ¼nden der GewÃ¤hrung effektiven Rechtsschutzes gebotene Vorwegnahme der Hauptsache im einstweiligen Verfahren ist jedoch nur dann zulÃ¤ssig, wenn dem Antragsteller ohne den Erlass der einstweiligen Anordnung unzumutbare Nachteile drohen und fÃ¼r die Hauptsache hohe Erfolgsaussichten prognostiziert werden kÃ¶nnen *(Keller, Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl, 2020, Â§ 86 b Rn 29 mwN).* Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund bilden ein bewegliches System, so dass selbst bei einer offensichtlich begrÃ¼ndeten Klage ein Anordnungsgrund gegeben sein muss, da Â§ 86b SGG nicht dazu dient, AnsprÃ¼che â□□auf der Ã□berholspurâ□□ durchzusetzen (*st Rechtsprechung des erkennenden Senats, vgl. Beschluss vom 12. Februar 2021 â□□ L 16 KR 24/21 B ER*; *Keller, aaO, 86b Rn 2).* Eilverfahren sind nicht der schnelleren RechtsschutzgewÃ¤hrung zulasten anderer Hauptsacheverfahren zu dienen bestimmt (*st Rechtsprechung des erkennenden Senats, u.a.: Beschluss vom 24. Februar 2021, L 16 KR 43/21 B ER).* Sowohl der Anordnungsanspruch als auch der Anordnungsgrund sind gemÃ¤Ã□ Â§ 920 Abs 2 Zivilprozessordnung (ZPO) iVm Â§ 86b Abs 2 Satz 4 SGG glaubhaft zu machen.

Â

Gemessen an diesen Voraussetzungen ist schon eine besondere EilbedÃ¼rftigkeit nicht glaubhaft gemacht. FÃ¼r die besondere EilbedÃ¼rftigkeit kommt es darauf an, ob es der Antragstellerin zuzumuten ist, eine Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten. Unzumutbarkeit liegt beispielsweise bei einer konkreten GefÃ¤hrdung der Existenz oder wenn gar die Vernichtung der Lebensgrundlage droht, vor. Unzumutbarkeit hat der Senat auch in FÃ¤llen angenommen, in denen Versicherte nach den medizinischen Unterlagen lebensbedrohlich erkrankt waren, einer Kranken(haus)behandlung zur Abwendung einer akuten LebensgefÃ¤hrdung unmittelbar bedurften und die Kosten dafÃ¼r nach ihren nachgewiesenen wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen nicht vorschieÃ□en konnten (*vgl. BeschlÃ¼sse vom 4. Oktober 2017 â□□ L 16 KR 251/17 B; 26. Juni 2017 â□□Â L 16 KR 91/17 B ER; 1. Juni 2017 â□□ L 16 KR 444/17 B ER).* Â

Â

Von dem Antragsteller kann erwartet werden, eine Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten. Denn es sind keine schweren, unzumutbaren und nicht wieder gut zu machenden Nachteile ersichtlich. Dabei verkennt der Senat zwar nicht, dass der Antragsteller an Schmerzen im Bereich von HWS, LWS und Hoden leidet. Nach dem Inhalt der vorliegenden medizinischen Unterlagen handelt es sich hierbei jedoch nicht um ein akutmedizinisches Geschehen, welches mit ganz besonderer EilbedÃ¼rftigkeit behandlungspflichtig wÃ¤re. Vielmehr fÃ¼hrt die Ã□rztin I. im Attest vom 18. Januar 2021 aus, dass es sich um ein langjÃ¤hriges chronisches Geschehen handelt, zu welchem im Jahre 2013, dh vor acht Jahren, ein Hodentumor dazugekommen sei. Auf Grundlage dieser AusfÃ¼hrungen ist die Schlussfolgerung der behandelnden Ã□rztin nicht nachvollziehbar, dass aktuell eine Versorgung mit CannabisblÃ¼ten dringend erforderlich sein soll. Eine solche Dringlichkeit wird auch

durch inkohÃ¤rentes Verhalten des Antragstellers in Frage gestellt, der seinen Widerspruch erst nach Stellung eines FristverlÃ¤ngerungsantrags begrÃ¼ndet und sich sodann auf eine besondere EildÃ¼rftigkeit beruft. DarÃ¼ber hinaus kann das Schmerzgeschehen im Bereich des Hodens zur Ãberzeugung des Gerichtes auch kein intolerables AusmaÃ angenommen haben, da der Antragsteller den Austausch einer beschwerdetrÃ¤chtigen Prothese Ã¼ber einen Zeitraum von sechs Jahren bislang nicht hat vornehmen lassen. Dies zeigt nach Ãberzeugung des Senats, dass die Beschwerdelage ohne weiteres ein Abwarten des Hauptsacheverfahrens erlaubt.

Â

Obwohl es hierauf nicht mehr ankommt, weist der Senat ergÃ¤nzend darauf hin, dass auch ein Anordnungsanspruch nicht ersichtlich ist. Zu Recht hat das SG ausgefÃ¼hrt, dass im Falle des Antragstellers allgemein anerkannte, dem medizinisch Standard entsprechende Leistungen zur VerfÃ¼gung stehen. Es ist nicht ersichtlich, dass RÃ¼ckenschmerzen und eine beschwerdetrÃ¤chtige Hodenprothese allein durch Cannabis behandelt werden mÃ¼ssen. Mithin kann die Beschwerde keinen Erfolg haben.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des Â§ 193 SGG.

Â

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 10.02.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024